

Definitionen

Privathaushalt

a) Einpersonenhaushalt

Haushalt einer in eigener Wohnung oder in Untermiete wohnenden und allein wirtschaftenden Person.

b) Mehrpersonenhaushalt

Haushalt von zwei oder mehr zusammen wohnenden und gemeinsam wirtschaftenden Personen, die meist miteinander verwandt sind. Haushalte, die nur Ehegatten und Familienangehörige umfassen, die in gerader auf- bzw. absteigender Linie miteinander verwandt sind, werden auch als Familienhaushalte bezeichnet. In einem Mehrpersonenhaushalt können auch miteinander verwandte und fremde oder ausschließlich nicht miteinander verwandte Personen zusammen wohnen und gemeinsam wirtschaften.

Anstaltshaushalt

Personengesamtheit, die unter besonderer Leitung eine vorübergehende oder ständige Wohn- und Verpflegungsgemeinschaft bildet. Nicht zum Anstaltshaushalt gehören Familien und Einzelpersonen, die dauernd in Gasthöfen, Hotels u.ä. wohnen und polizeilich nicht andernorts als ständig wohnhaft gemeldet sind, sowie Angehörige des Anstaltspersonals, die mit ihren Familien in einer Anstalt wohnen. Diese gelten als Privathaushalt.

In der vorliegenden Auswertung wurden nur Anstalten berücksichtigt, in denen am 31. Dezember 1964 Personen als polizeilich ständig wohnhaft gemeldet waren. Die Ergebnisse stellen vorläufige Gesamtzahlen dar; sie wurden nicht durch die Stichprobe ermittelt.

Einkommensbezieher

• Personen, die sich entweder durch ihre Teilnahme am gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß in Besitz von Mitteln zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bringen bzw. ihren Lebensunterhalt nur durch Bezug von Rente (außer Waisen- bzw. Halbwaisenrente), Pension, Stipendium, Sozialfürsorgeunterstützung oder durch andere Einnahmen, wie z.B. Miete, Pacht, bestreiten.

Wirtschaftlich Tätige

Für die Anzahl der Berufstätigen ergeben sich zwischen der Berufstätigenerhebung (Abschnitt IV) und der Volks- und Berufszählung vom 31. Dezember 1964 infolge der unterschiedlichen Abgrenzung und Erfassungsmethode sowie der unterschiedlichen Stich-tage Differenzen. Um das bereits begrifflich deutlich zu machen, werden die Berufstätigen aus der Volks- und Berufszählung, in denen auch die Lehrlinge enthalten sind, als „Wirtschaftlich Tätige“ bezeichnet.

Nicht wirtschaftlich Tätige mit Einkommen

Personen, die ihren Lebensunterhalt nur durch Bezug von Rente (außer Waisen- bzw. Halbwaisenrente), Pension, Stipendium, Sozialfürsorgeunterstützung und durch andere Einnahmen, z.B. aus Miete, Pacht, bestreiten.

Nicht wirtschaftlich Tätige ohne Einkommen

Personen, die die Mittel für ihren Lebensunterhalt ausschließlich von Familienangehörigen oder anderen Personen beziehen. Hierzu zählen nichtberufstätige Hausfrauen, Kinder und sonstige nichtberufstätige Familien- oder Haushaltsmitglieder. Ferner rechnen hierzu die Empfänger von Waisen- bzw. Halbwaisenrente sowie alle Anstaltsinsassen, die kein eigenes Einkommen beziehen.

Die nicht wirtschaftlich Tätigen ohne Einkommen werden unterschieden in
zu unterstützende Angehörige von wirtschaftlich Tätigen,
zu unterstützende Angehörige von nicht wirtschaftlich Tätigen mit Einkommen,
sonstige nicht wirtschaftlich Tätige ohne Einkommen.

Personen mit Hochschul- bzw. Fachschulabschluß

Siehe Vorbemerkung zu Abschnitt IV.